

KURZFRISTIGE LIEFEREINSTELLUNGEN BEI STROM UND GAS VERBIETEN

Kurzstellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts

Die Bundesregierung hat eine Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm und zu Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung veröffentlicht. Die Formulierungshilfe soll am 11. Mai 2022 vom Kabinett beschlossen werden.

Aus Sicht des vzbv ist hierbei die im Vergleich zum ursprünglichen Entwurf der Bundesregierung ergänzende Vorschrift im § 5 Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) von besonderer Relevanz. Der ursprüngliche Entwurf sieht bereits vor, dass Energielieferanten eine geplante Einstellung von Energielieferungen der Bundesnetzagentur (BNetzA) mindestens drei Monate vor Lieferstopp ankündigen müssen. Der Änderungsantrag ergänzt diesen neuen Grundsatz um ein Verbot, die Energielieferungen vor Ablauf dieser drei Monate einzustellen, sofern nicht bereits ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde. Dieses Verbot schafft damit einen neuen Tatbestand für eine Ordnungswidrigkeit. In § 95 Absatz 1 Nummer 1d EnWG soll folgerichtig festgelegt werden, dass ein Nichteinhalten dieses Verbots mit einem Bußgeld von bis zu einer Million Euro geahndet werden kann. Im ursprünglichen Entwurf der Bundesregierung war lediglich vorgesehen, dass die Energielieferanten gegenüber der BNetzA darlegen müssen, wie sie die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Haushaltskund:innen bis zum angekündigten Lieferstopp sicherstellen.

Der vzbv begrüßt, dass die Bundesregierung die Nichteinhaltung der Dreimonatsfrist der Beendigungsanzeige nun mit einem klaren Verbot belegen möchte und dieser Regelung eine materiell-rechtliche Bedeutung zuweist. Ohne die Möglichkeit, ein nicht unerhebliches Bußgeld erheben zu können, bestünde die Gefahr, dass die Regelung letztlich ins Leere verlaufen würde.

Im vergangenen Winter hatten eine Reihe von Energieversorgungsunternehmen ihren Kund:innen fristlos gekündigt und sich vom Markt zurückgezogen, ohne jedoch einen Insolvenzantrag zu stellen. Die betroffenen Verbraucher:innen rutschten zunächst in die Ersatzversorgung und mussten anschließend einen neuen Liefervertrag mit einem anderen Unternehmen schließen – in der Regel zu deutlich schlechteren Konditionen als ihr ursprünglicher Vertrag. Ein solches Verhalten seitens der Energieversorger zum Nachteil der Verbraucher:innen wäre nach dem neuen Gesetz eindeutig verboten.

Kontakt

*Verbraucherzentrale
Bundesverband e.V.*

*Team
Energie und Bauen*

*Rudi-Dutschke-Straße 17
10969 Berlin*

energie@vzbv.de

*Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.
ist im Deutschen Lobbyregister registriert.
Sie erreichen den entsprechenden Eintrag hier.*